

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Statutenstreitverfahren
19/1975/St
15.12.1975

SPD-Ortsverein L-O II

- Antragsteller -

g e g e n

SPD-Unterbezirk L

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 15. Dezember 1975 in der Zusammensetzung

Käte Strobel (Vorsitzende)
Dr. Johannes Strelitz
Prof. Dr. Peter Landau

entschieden:

1. Die Berufung des Unterbezirks L gegen den Beschluß der Bezirksschiedskommission M vom 17.9.1975 wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. § 16 Abs. 4 der Satzung des Unterbezirks L der SPD in der Fassung vom 20.12.1974 ist nichtig.
3. Das Mandat der für den Gründungsparteitag gewählten Delegierten besteht jedoch nach § 11 Abs. 2 a) Organisationsstatut bis zur Neuwahl von Delegierten weiter.
4. Diese Neuwahl hat nach Neugliederung der Ortsvereine im neu gebildeten Unterbezirk unverzüglich stattzufinden.
5. Die bis zur Verkündung dieses Beschlusses erfolgten Wahlen und gefaßten Beschlüsse des Unterbezirksparteitages sind gültig.

Tatbestand

I.

Mit Antrag vom 21.3.1975 begehrte der Ortsverein L-O II der SPD gegen den Unterbezirk L der SPD von der Bezirksschiedskommission M die Feststellung, daß § 16 Abs. 4 der Satzung des U. L. vom 20.12.1974 rechtswidrig sei. Diese Bestimmung lautet: "Das Mandat der Delegierten des Gründungsparteitags erstreckt sich auf die Dauer von zwei Jahren." Zur Begründung machte der Antragsteller geltend, daß die Delegierten zum Gründungsparteitag des neuen UB L von Organisationsgliederungen gewählt worden seien, die inzwischen nicht mehr bestünden, da im Gebiet des UB L. auch die Ortsvereine neu gegliedert worden seien. Das Parteiengesetz lege jedoch fest, daß die Vertreterversammlungen einer Partei aus Vertretern bestehender niedrigerer Gebietsverbände sich zusammensetzen, so daß es dagegen verstoße, wenn ein UB-Parteitag aus Vertretern nicht mehr existenter Ortsvereine bestehe. Außerdem hätten die Delegierten für den Gründungsparteitag ausdrücklich nur für diesen Parteitag ein Mandat erhalten; ihr Mandat könne nicht nachträglich von ihnen selbst durch eine Satzungsbestimmung verlängert werden.

II.

Der Antragsgegner UB L wandte dagegen ein, die Delegierten seien nicht nur für den Gründungsparteitag gewählt worden, sondern nach einem in der SPD allgemein gültigen Grundsatz für die Dauer von zwei Jahren, obwohl in den Einladungen zu den Ortsvereinsversammlungen, die die Wahl vornahmen, von einer Wahl von Delegierten für den Gründungsparteitag die Rede gewesen sei. Die Änderung der Ortsvereinsgrenzen könne das Mandat der Delegierten nicht beenden, da die Delegierten für einen UB-Parteitag nicht die Ortsvereine vertreten würden, sondern die Mitglieder der SPD im Unterbezirk insgesamt.

Die Schiedskommission beim Bezirk M der SPD entschied durch Beschluß vom 17.9.1975, daß § 16 Abs. 4 der Satzung des UB L rechtsunwirksam sei. Vor dem nächsten UB-Parteitag seien in allen neu zusammengefaßten Ortsvereinen des Unterbezirks Neuwahlen der Delegierten durchzuführen. Wahlen und Beschlüsse von Parteitagen des UB L, die vor Verkündung des Beschlusses der Bezirksschiedskommission vorgenommen, bzw. gefaßt worden seien, seien jedoch gültig. Zur Begründung führt die Bezirksschiedskommission aus, daß durch Neugliederung der Ortsvereine mit dem Mandatsgeber auch das Mandat der Delegierten erloschen sei. Davon seien mit einer Ausnahme, nämlich der des Ortsvereins W I, alle Ortsvereine im UB L betroffen.

VI.

Gegen diesen Beschluß legte der UB L Berufung zur Bundesschiedskommission ein. Zur Begründung bekräftigte der Unterbezirksvorstand nochmals die bereits in der ersten Instanz von ihm vertretene Ansicht, daß die Delegierten zum Unterbezirksparteitag entgegen der Auffassung der Bezirksschiedskommission die Aufgabe hätten, die Mitglieder des gesamten Unterbezirks zu vertreten, nicht ihren jeweiligen Ortsverein. Der Ortsverein L-O II beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Gründe

I.

Die Berufung des Unterbezirks L ist form- und fristgerecht eingelegt worden. Sie ist jedoch nicht begründet.

Der Unterbezirk stützt seine Rechtsansicht zunächst darauf, daß die für den Gründungsparteitag gewählten Delegierten infolge eines in der SPD anerkannten ungeschriebenen Rechtsgrundsatzes ein Mandat für die Dauer von zwei Jahren erhalten hätten, da Delegierte in der SPD generell für zwei Jahre gewählt würden. Ein solcher Rechtsgrundsatz ist im Organisationsstatut der SPD nicht zum Ausdruck gelangt. Die übliche Praxis der Wahl von Delegierten auf 2 Jahre hat keine normative Bedeutung und schließt insbesondere Ausnahmen kürzerer Mandatsdauer in Sonderfällen nicht aus. Ein solcher Sonderfall ist erkennbar die Neugründung eines Unterbezirks mit genereller Veränderung der Ortsvereinsgrenzen. In diesem Fall kann es durchaus zweckmäßig sein, die Wahl der Delegierten nur für den Gründungsvorgang vorzunehmen, damit neu entstehende Ortsvereine möglichst bald ihre Aufgabe der Beteiligung an der politischen Willensbildung der Partei nach § 8 Abs. 1 Organisationsstatut durch Wahl von Delegierten nachkommen können.

II.

Im vorliegenden Fall ist es unstreitig, daß auf der Tagesordnung bei der Wahl der Delegierten "Wahl der Delegierten zum Gründungsparteitag" stand. Es ist daher bei der Wahl in genügender Weise verdeutlicht worden, daß ein auf weniger als zwei Jahre begrenztes Mandat verliehen werden sollte. Der Antragsgegner hat keine Gründe dafür angeführt, daß der Text der Tagesordnung nicht dem wahren Willen der Ortsvereine entsprochen hätte. Die Delegierten der Ortsvereine sind damit nicht auf die Dauer von 2 Jahren gewählt worden.

III.

Durch § 16 Abs. 4 der Satzung des Unterbezirks wurde nachträglich das Mandat der Delegierten auf 2 Jahre verlängert. Es widerspricht jedoch dem demokratischen Prinzip, daß Mandatsträger ihr eigenes Mandat verlängern können. Es kann dahingestellt bleiben, ob eine Unterbezirkssatzung überhaupt eine Bestimmung über die Dauer des Mandats von Delegierten der Ortsvereine enthalten darf, da das Recht der Ortsvereine zur Wahl der Delegierten grundsätzlich auch das Recht umfassen müßte, über die Dauer des verliehenen Mandats zu entscheiden. In jedem Fall darf eine solche Satzungsbestimmung über die Dauer des Mandats der Delegierten aber nicht zu einer Selbstverlängerung des Mandats der bereits für eine kürzere Periode Gewählten führen, da eine solche Selbstverlängerung des Mandats im Widerspruch zu § 11 Abs. 1 Satz 1 Organisationsstatut stünde, daß man nur durch Wahl Funktionär der Partei werden kann und damit jedes nicht durch Wahl legitimierte Mandat ausgeschlossen ist. Da durch § 16 Abs. 4 der Satzung des UB L ein solches nicht durch Wahl erlangtes Mandat begründet wird, steht diese Satzungsbestimmung im Widerspruch zum Organisationsstatut und ist daher gemäß § 9 Satz 2 Organisationsstatut nichtig.

IV.

Da ein auf zwei Jahre sich erstreckendes Mandat der Delegierten zum Unterbezirksparteitag sich weder aus dem ursprünglichen Wahlakt in Verbindung mit einem allgemeinen Rechtsgrundsatz noch aus dem nichtigen § 16 Abs. 4 der Satzung des Unterbezirks ableiten läßt, ist auch der Ansicht der Vorinstanz nicht beizupflichten, daß das Mandat der Delegierten des Ortsvereins W I anders als die Mandate der übrigen Delegierten zu bewerten sei. Auch die Dauer des Mandats dieser Delegierten richtet sich nach dem Willen des sie delegierenden Ortsvereins.

V.

Das Mandat der vom Ortsverein L-O II gewählten Delegierten sollte "für den Gründungsparteitag" gelten. Bei sinngemäßer Auslegung eines solchen Mandats kann jedoch nicht unterstellt werden, daß dieses Mandat nur für einen Parteitag gelten sollte. Die Delegierten sollten offenbar den Ortsverein auf der Ebene des Unterbezirks bei dem Vorgang der Gründung des neuen Unterbezirks vertreten, einem Prozeß, der unter Umständen mehrere Parteitage bis zum Abschluß der Neugliederung des neuen Unterbezirks in Ortsvereine und bis zu den nachfolgenden Delegiertenwahlen erforderte. Es ist daher davon auszugehen, daß der Wille des Ortsvereins L-O II auf eine Repräsentation durch die Gründungsparteitagsdelegierten bis zum Abschluß des gesamten Gründungsvorgangs gerichtet war.

VI.

Die Amtszeit der Delegierten im Sinne von § 11 Abs. 2 des Organisationsstatuts reicht demnach bis zum Abschluß des Neugliederungsvorgangs. Nach erfolgter Neugliederung der Ortsvereine im Jahre 1975 hatten entsprechend der allgemeinen Verpflichtung der Ortsvereine zur Wahl der Delegierten unverzüglich Neuwahlen stattzufinden. Sofern Unterbezirksparteitage im Jahre 1975 vor Verkündung der Entscheidung der Bundesschiedskommission vom 15.12.1975 stattgefunden haben, kann nach dem Vorbringen beider Verfahrensbeteiligten davon ausgegangen werden, daß diese Parteitage vor Abschluß des Gründungsvorgangs durch Neuwahl von Delegierten durch die neugebildeten Ortsvereine stattfand. Da diese Parteitage innerhalb der Zeit des Gründungsprozesses lagen, hatten für sie die in den alten Ortsvereinen gewählten Delegierten noch ein gültiges Mandat und sind folglich dort vorgenommene Wahlen und gefaßte Beschlüsse als gültig anzusehen.